

Vorschlag Gesetzentwurf

zur Abschaffung der Betreuungsmittelwerte und Korrektur der Fachkraftfaktoren

Der Hessische Landtag möge beschließen:

a) § 25c Abs. 2 des HKJGB erhält folgende neue Fassung:

"(2) Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Summe der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten, jeweils getrennt nach Altersgruppen. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,23 ,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,08 und
3. ab dem Schuleintritt 0,07."

b) § 25c Abs. 4 des HKJGB erhält folgende neue Fassung:

"(4) Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Fachkräften sicherzustellen."

c) Es wird der Absatz 5 hinzugefügt:

"(5) Die vereinbarte Betreuungszeit eines Kindes soll 10 Stunden täglich nicht überschreiten."

Begründung siehe Seite 2

Begründung:

Der "Betreuungsmittelwert" wird damit abgeschafft und durch die Summe der tatsächlichen (vertraglich vereinbarten) Betreuungszeiten ersetzt.

Vergleichbare Gesetze in anderen Ländern benötigen den "Betreuungsmittelwert" nicht. So wird beispielsweise im KiföG Sachsen-Anhalt auch mit Faktoren gearbeitet, aber die "Summe der vereinbarten Betreuungsstunden" als Bezugsgröße benutzt (vgl. § 21 KiföG Sachsen-Anhalt).

Die Fachkraftfaktoren sollten durch die wissenschaftlichen Standards ersetzt werden.

Bei Kleinkindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird dabei ein Wert von 0,3 als Mittel

zwischen 0,25 und 0,333 vorgeschlagen. Eine genauere Differenzierung ist möglich. Das absolute Minimum liegt bei 0,23.

Bei den Kindern ab 3 Jahren bis Schuleintritt wird der Faktor 0,125 vorgeschlagen, das absolute Minimum liegt bei 0,08.

Zur Höhe der Fachkraftfaktoren kann man auch die im KiBiz Nordrhein-Westfalen definierten

Gruppenformen (§ 19 nebst Anlage 1) zum Vergleich heranziehen. Danach berechnen sich folgende

Fachkraftfaktoren und Zuschläge (Vertretung und Vorbereitung/Freistellung):

- bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:
0,2 (+10% und +30%) entspricht 0,28
- vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
0,1 (+10% und +25%) entspricht 0,135
- vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
0,08 (+10% und +20%) entspricht 0,104

Mit der Änderung des § 25c Abs. 4 wird klargestellt, dass bei kleinen Tageseinrichtungen mit nur einer Gruppe stets der personelle Mindestbedarf wie auch schon nach der Mindestverordnung (§ 1 Abs. 2 MVO) gilt.

Der § 25c Abs. 5 dient dem Wohl des Kindes.